

## **Elternunterhalt** (Allgemeine Informationen)

*Hinweis:*

*Die konkreten Lebens- und Familienverhältnisse unterscheiden sich voneinander. Deshalb können diese allgemeinen Informationen zum Thema Elternunterhalt eine individuelle anwaltliche Beratung nicht ersetzen.*

### **Grundlagen**

Die §§ 1601ff BGB bilden die Grundlage für den Elternunterhalt. Demnach muss ein Kind dann für seine Eltern aufkommen und Elternunterhalt zahlen, wenn der Elternteil bedürftig ist und das Kind gleichzeitig selbst leistungsfähig ist. Der Elternunterhalt steht im Gesetz an 6. Stelle nach anderen Verpflichtungen, z.B. gegenüber Kindern und Ehegatten (§ 1609 BGB).

### **Sozialamt**

Reichen Einkommen und Vermögen des Elternteils für die Pflegekosten nicht, springt das Sozialamt ein. Es tritt erst einmal in Vorleistung und bezahlt die Kosten. Allerdings kann es sich diese Zahlungen später von dem eigentlich zum Unterhalt Verpflichteten „zurückholen“.

### **Selbstbehalt**

Dabei geht es immer wieder um den sog. Selbstbehalt, also den Teil des (bereinigten) Nettoeinkommens von dem kein Elternunterhalt gezahlt werden muss. Die Höhe des Selbstbehalts ist jedoch gesetzlich nicht festgelegt. Deshalb ist dieser Punkt häufig Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Gerichte orientieren sich dabei in der Regel an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mehrere Grundsatzurteile zur Zahlung von Elternunterhalt gefällt. Diese Urteile haben u.a. zu folgenden Grundsätzen geführt:

- Unterhaltspflichtige haben monatlich einen Freibetrag. Dieser beträgt nach der aktuellen Düsseldorfer Tabelle für ein alleinstehendes erwachsenes Kind mindestens 1.600 EUR mtl. (Stand 01.01.2013). Darin ist ein Anteil für Warmmiete in Höhe von 450 EUR enthalten.
- Wohnt das unterhaltspflichtige Kind mit einem Ehepartner zusammen, beträgt der Mindest- Familienselbstbehalt 2.880 EUR. Darin ist eine Warmmiete in Höhe von bis zu 800 EUR enthalten. Durch günstigeres Wohnen vermindert sich der Mindest-Familienselbstbehalt nicht.
- 5 % des Bruttoeinkommens sind für zusätzliche Altersvorsorge frei.
- Darüber hinaus können Aufwendungen für Versicherungen, Beruf und Kinderbetreuung sowie Schulden (Zins- u. Tilgungsraten) in Abzug gebracht werden.
- Vom über dem Selbstbehalt liegenden Einkommen muss die Hälfte zum Elternunterhalt eingesetzt werden.
- Auch Vermögenswerte der Unterhaltspflichtigen werden bei der Beurteilung des Elternunterhalts berücksichtigt. Nach der neueren Rechtsprechung des BGHs ist die Höhe des Schonvermögens (= Vermögen, das nicht verwertet bzw. eingesetzt werden muss) individuell zu berechnen.
- Selbstgenutzte Immobilien bleiben unberücksichtigt.

Generell gilt, was der BGH in seinem Urteil vom 23.10.2002 festgehalten hat: Niemand muss seine Lebensführung wegen der Zahlung von Elternunterhalt spürbar und dauerhaft einschränken, es sei denn er lebt im Luxus. (Aktenzeichen: XII ZR 266/99)

## **Schenkung**

Wenn Eltern zum Beispiel Vermögen verschenkt haben und ohne diese Schenkung jetzt nicht bedürftig wären, können nach dem Gesetz die Schenkung zurückgefordert werden (§ 528 BGB). Unter bestimmten Umständen, die im Einzelfall sehr genau geprüft werden müssen, muss die Schenkung aber nicht zurückgegeben werden. Die Schenkung muss z. B. nicht zurückgegeben werden, wenn:

- seit der Schenkung mehr als 10 Jahre vergangen sind oder
- das Geschenk ohne Gegenwert verbraucht wurde, z. B. durch eine Reise.

Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit kaufmännischer Gründlichkeit erstellt und bearbeitet. Was die aufgenommenen Daten anbelangt, kann für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernommen werden.